# Landkreis Anhalt-Bitterfeld Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0232/2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 33 Amt für Ausländerangelegenheiten

## Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und	12.11.2020				
Finanzausschuss					
Kreistag	03.12.2020				

**Bezeichnung des TOP**: Außerplanmäßiger Aufwand zur Bildung einer Rückstellung zum Klageverfahren BIG-Hotel

## Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt einen außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 702.848,- Euro zur Bildung einer Rückstellung der möglicherweise anfallenden Mietzahlungen im Rahmen des Klageverfahrens zum Mietvertrag für das BIG-Hotel.

### Sachdarstellung:

Gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA bedürfen außerplanmäßige Aufwendungen grundsätzlich der Zustimmung des Kreistages, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind. Die außerplanmäßigen Aufwendungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die Aufwendungen unabweisbar sind und die Deckung dieser gewährleistet ist.

Aufgrund der Höhe der zu bildenden Rückstellung ist der Kreistag nach § 4 Buchstabe b der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zuständig für die Entscheidung.

Soweit Verpflichtungen gegenüber Dritten die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind und der zu leistende Betrag wesentlich ist, sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. e KomHVO Rückstellungen zu bilden.

Mit Datum vom 25.01.2019 erfolgte ein Grundurteil in dem Verfahren BSG Bayerisch-Sächsische Gesellschaft für Herbergen und Liegenschaften mbH gegen den Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Der Streitwert dieses Verfahrens wurde auf 702.848,- Euro beziffert. Die Tatsache, dass dieses Verfahren gegen den Landkreis Anhalt-Bitterfeld entschieden worden ist, macht die Bildung einer Rückstellung notwendig.

Das benannte Verfahren hatte eine Mietforderung der gegnerischen Seite gegen den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zum Inhalt, die aus einem Vertrag des Landkreises mit der gegnerischen Seite abgeleitet wurde. Inhalt dieses Vertrages war die Unterbringung von bis zu 170 geflüchteten Personen im sog. Gästehaus des BIG-Hotels ab dem 01.03.2016 über einen Zeitraum von 5 Jahren. Dieser Vertrag wurde vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 07.09.2016 gekündigt, da bist zu dem Zeitpunkt noch immer keine Baugenehmigung für dieses Projekt vorlag.

Ohne Baugenehmigung und geprüftes Brandschutzkonzept war eine Unterbringung vom Personen in diesem Objekt nicht möglich.

Damit hatte aus Sicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die gegnerische Seite ihre vertraglichen Pflichten aus dem Mietvertrag nicht vollumfänglich erfüllt.

Der Landkreis vertritt nach wie vor die Meinung, dass hier eine Mietzahlung nicht in Betracht kommen konnte.

Das Grundurteil zu diesem Verfahren geht davon aus, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Baugenehmigung hätte erteilen müssen und damit die Voraussetzungen für eine Unterbringung gegeben gewesen wären. Gegen diese Rechtsauffassung wandte sich der Landkreis erfolglos.

Mit dem Grundurteil ist lediglich der Anspruchsgrund der Gegenseite ausgeurteilt worden, die Höhe der Forderung ist derzeit jedoch völlig offen, weshalb zunächst eine Rückstellung in Höhe des Streitwertes des Verfahrens erfolgen soll.

### Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr	Produkt-/Sachkonto	Betrag in EUR		
		-		
2019	315501 523100	702.848,- Euro		

U. Schulze Landrat